

Persönliche und fachliche Voraussetzung der SVP

- ♦ Ausbildung von mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes (vor Bestellung oder innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres),
- ♦ angemessene Vertretung der betrieblichen und regionalen Bereiche,
- ♦ Betreuung aller Schichten bei Schichtarbeit,
- ♦ bei der Auswahl der SVP ist auf eine dem Beschäftigtenstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern zu achten,
- ♦ SVP müssen Betriebsangehörige sein,
- ♦ ErsthelferInnen und Brandschutzbeauftragte können auch zu SVP bestellt werden,
- ♦ Betriebsratmitglieder dürfen nur in Betrieben bis zu 50 ArbeitnehmerInnen als SVP bestellt werden,
- ♦ SVP dürfen nicht als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt werden,
- ♦ ArbeitgeberIn und verantwortlich Beauftragte sind von der Bestellung ausgeschlossen.

Meldung der SVP

- ♦ Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden.
- ♦ Inhalt der Meldung:
 1. Namen der SVP,
 2. Dienstort und allfällige Aufteilung des Wirkungsbereiches der SVP,
 3. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
 4. Angaben über die eventuelle Bestellung von Vorsitzenden,

5. Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder des/der verantwortlichen Beauftragten,
6. bei Betrieben mit Belegschaftsvertretung auch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Belegschaftsorgane,
7. Angaben über die ArbeitnehmerInnenzahl des Betriebes oder der Arbeitsstätte.

Gesetzliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung (ASchG)

Verordnung: Sicherheitsvertrauenspersonen, BGBl. Nr. 172/1996 in der geltenden Fassung (SVP-VO)

Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 22/1974 in der geltenden Fassung (ArbVG)

Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993 in der geltenden Fassung (AVRAG)

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Ing. Martin Safranek, Dr. Alexandra Marx

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Juli 1999



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

**Sicherheits-
vertrauenspersonen**

ArbeitgeberInnen müssen in Betrieben oder Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl bestellen.

Aufgaben der SVP

- ◆ Information, Beratung und Unterstützung der ArbeitnehmerInnen und der Belegschaftsorgane in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- ◆ Vertretung der Interessen der ArbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitgeberInnen, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (in Abstimmung mit dem Betriebsrat),
- ◆ Information, Beratung und Unterstützung des Betriebsrates,
- ◆ Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen,
- ◆ Achten auf Anwendung der Schutzmaßnahmen, auf Vorhandensein und Anwendung der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen,
- ◆ Beratung der ArbeitgeberInnen bei Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzes,
- ◆ Information der ArbeitgeberInnen über bestehende Mängel.

Rechte der SVP

- ◆ Übertragung bestimmter Mitwirkungsrechte durch Betriebsrat an SVP (besteht kein Betriebsrat, haben SVP zusätzliche Mitwirkungsrechte),

- ◆ Verlangen der notwendigen Maßnahmen und Beseitigung von Mängeln in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- ◆ Erstellung von Vorschlägen an die ArbeitgeberInnen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- ◆ erforderliche Zeit, notwendige Weiterbildung, erforderliche Behelfe und Mittel,
- ◆ Weisungsfreiheit in ihrer Funktion,
- ◆ besonderer Kündigungs- und Diskriminierungsschutz.

Bestellung der SVP

- ◆ Funktionsdauer: 4 Jahre,
- ◆ erfolgt in Betrieben mit einem Betriebsrat nur mit dessen Zustimmung, in Betrieben ohne Betriebsrat nach Information aller ArbeitnehmerInnen (Einspruchsmöglichkeit!),
- ◆ enthebt ArbeitgeberInnen nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften.

Anzahl der SVP

Anzahl der ArbeitnehmerInnen von bis		Anzahl der SVP
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
usw.		siehe Anlage zur SVP-VO

- ◆ In Betrieben mit Betriebsrat wird die Anzahl der SVP nach der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen berechnet,
- ◆ auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigte ArbeitnehmerInnen sind einzurechnen,
- ◆ In Betrieben ohne Betriebsrat wird die Anzahl der SVP für die einzelnen Arbeitsstätten nach der Zahl der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen berechnet.

Information der SVP

- ◆ Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten,
- ◆ Zugang zu bzw. zur Verfügung stellen von Aufzeichnungen (z.B. über Arbeitsunfälle, über Arbeitsstoffe, Lärm, Grenzwertüberschreitungen, usw.),
- ◆ Information über viele weitere Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind.

Anhörung und Beteiligung der SVP

- ◆ In allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind (z.B. bei Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, Einführung neuer Technologien, usw.),
- ◆ vor der Bestellung oder Abberufung von ArbeitsmedizinerInnen, Sicherheitsfachkräften, ErsthelferInnen und Brandschutzbeauftragten,
- ◆ bei Inanspruchnahme eines Präventionszentrums.